

**Hinweise des Freistaates Sachsen als Arbeitgeber/Dienstherr
für die Bediensteten der Landesverwaltung
zum Thema Corona-Virus**

Stand: 10. März 2020

1. Was passiert, wenn ich mich dienstlich oder im Urlaub in einem Gebiet aufgehalten habe, das vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet bewertet wird?

Für Beamte:

Beamte sind von ihren Dienstvorgesetzten aus Gründen der Vorsorge zu ihrem und zum Schutz der anderen Beschäftigten nach Hause zu schicken (freizustellen), wenn sie sich aus dienstlichen Gründen oder im Urlaub innerhalb der letzten 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert-Koch-Institut als Risikogebiet bewertet wird.

Sofern die Beamten nicht krankgeschrieben sind und ihr Gesundheitszustand es zulässt, ist die Nutzung von Telearbeit oder andere Formen mobiler Arbeit auch über eine ggf. vereinbarte Höchstgrenze hinaus zulässig.

Beamte haben ihren Dienstvorgesetzten zum frühestmöglichen Zeitpunkt, schon vor der Rückkehr an den Arbeitsplatz über den Aufenthalt in dem Risikogebiet zu informieren.

Die Dienststellen haben das weitere Verfahren unverzüglich mit den Gesundheitsbehörden abzustimmen.

Die Beamten behalten grundsätzlich ihren Besoldungsanspruch. Allerdings trägt der Beamte das Risiko, die Besoldung zu verlieren, wenn er das Fernbleiben vom Dienst schuldhaft selbst verursacht hat (weil er z.B. in eine Region eingereist ist, die vor der Einreise als Risikogebiet eingestuft wurde).

Begründung, Rechtlicher Hintergrund:

Personen, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, erhalten bei ihrer Einreise ein vom Bundesministerium für Gesundheit bzw. dem Robert-Koch-Institut vorgegebenes Hinweisblatt, in dem sie, wenn sie keine Krankheitssymptome aufweisen, dennoch aufgefordert werden, nach Möglichkeit für 14 Tage seit dem Verlassen des Risikogebietes zu Hause zu bleiben. Die Betroffenen werden grundsätzlich als ansteckungsverdächtig behandelt. Zwangsmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz werden von den Gesundheitsbehörden jedoch noch nicht angeordnet.

Der Dienstherr hat im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und ihrer Familien zu sorgen (Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn nach § 45 Satz 1 Beamtenstatusgesetz). Angesichts der erheblichen möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Beamten, die sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie der anderen Beamten der betroffenen Dienststelle und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben ist die Anordnung, erforderlich und angemessen. Dass die Dienstleistung einzelner Beamter für eine verhältnismäßig kurze Zeit nicht zur Verfügung steht, muss zurückstehen. Sollte sich in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden herausstellen, dass die Freistellung im Einzelfall nicht mehr erforderlich ist, kann diese aufgehoben werden.

Die Verpflichtung des Beamten, ihren Dienstvorgesetzten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren beruht auf dem allgemeinen Weisungsrecht ihrer Vorgesetzten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Beamtenstatusgesetz).

Für die Dauer der Anordnung dürfen die Beamten nach § 71 Sächsisches Beamtengesetz dem Dienst mit Genehmigung ihres Dienstvorgesetzten fernbleiben. Für diesen Zeitraum verlieren sie nicht ihren Besoldungsanspruch, da sie nicht schuldhaft, sondern berechtigterweise dem Dienst fernbleiben (§ 14 Sächsisches Besoldungsgesetz).

Für Arbeitnehmer:

Diese für die Beamten des Freistaates Sachsen beabsichtigte Vorgehensweise soll entsprechend auf die beim Freistaat Sachsen beschäftigten Arbeitnehmer angewendet werden.

2. Was passiert, wenn ich unter Quarantäne gestellt werde oder ein Tätigkeitsverbot gegen mich ausgesprochen wird (d. h. die Maßnahme betrifft mich selbst)?

Für Arbeitnehmer:

Beschäftigte des Freistaates Sachsen, die einem Tätigkeitsverbot i. S. § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder „häuslicher Quarantäne“ i. S. § 30 IfSG (= behördliche „Anordnung der Absonderung“) unterliegen, erhalten Entgeltfortzahlung für einen Zeitraum von bis zu 6 Wochen.

Für Beamte:

Wenn für Sie eine Quarantäne angeordnet oder ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wird, sind Sie gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 SächsBG „aus sonstigen Gründen gehindert [Ihre] Dienstpflichten zu erfüllen“. Sie dürfen dem Dienst für die Dauer der jeweiligen Maßnahme fernbleiben. Nach § 71 Abs. 1 Satz 2 SächsBG müssen Sie jedoch unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten über den Grund Ihrer Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer unterrichten. Ein Verlust der Besoldung nach § 14 SächsBesG tritt im Regelfall nicht ein, da Sie dem Dienst nicht schuldhaft, sondern berechtigterweise fernbleiben. Allerdings trägt der Beamte das Risiko, die Besoldung zu verlieren, wenn er das Fernbleiben vom Dienst schuldhaft selbst verursacht hat (weil er z.B. in eine Region eingereist ist, die vor der Einreise als Risikogebiet eingestuft wurde).

Sofern Ihr Gesundheitszustand es zulässt, kann Ihre Dienststelle auch die Möglichkeit des „Homeoffice“ (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause einrichten.

Quarantänemaßnahme in diesem Sinne ist auch die behördliche Verpflichtung, sich für einen bestimmten Zeitraum in seiner Wohnung aufzuhalten.

3. Was passiert, wenn mein Kind unter Quarantäne gestellt wird (d. h. die Maßnahme betrifft mein Kind)?

Für Arbeitnehmer:

Wenn sowohl Sie als auch Ihr eigenes Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen sind, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt der Arbeit fernbleiben, der Vorgesetzte ist unverzüglich zu unterrichten.

Wenn Ihr eigenes Kind gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG unter behördlich oder ärztlich angeordnete Quarantäne fällt, liegt kein Fall eines eigenen Tätigkeitsverbots nach IfSG vor, so dass auch keine Entgeltfortzahlung bzw. Entschädigung nach dem IfSG in Frage kommt.

Vielmehr besteht ein Freistellungsanspruch nach § 45 SGB V (wenn Ihr Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, in Ihrem eigenen Haushalt lebt und unter 12 Jahren ist) für längstens zehn Arbeitstage im Jahr bzw. für Alleinerziehende längstens 20 Arbeitstage.

Bei einer Privatversicherung des Kindes besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L bis zu vier Arbeitstage im Jahr.

Wenn das Kind über 12 Jahre ist, besteht ein bezahlter Freistellungsanspruch nach § 29 Abs. 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa TV-L von einem Arbeitstag im Jahr.

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist, kann Ihnen die Möglichkeit des „Homeoffice“ (Kurzzeitlearbeit) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder soll Ihre Dienststelle von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch unbezahlte Freistellung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L oder Gleitzeitguthaben oder Urlaub in Anspruch nehmen.

Für Beamte:

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr Kind als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall, dass nur Ihr Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit eines Antrages auf Sonderurlaub gemäß § 12 Abs. 2 SächsUrlMuEltVO (sogenannte „Kind-Krank-Tage“). Demnach kann im Kalenderjahr für jedes Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, längstens für zehn Arbeitstage, bei alleinerziehenden längstens für 20 Arbeitstage Urlaub unter Belassung der Dienstbezüge gewährt werden. Das Kind ist im Sinne der Vorschrift „erkrankt“, da es nach dem Infektionsschutzgesetz einer Krankheit oder Ansteckung verdächtig ist. Das Ermessen ist durch die personalverwaltende Stelle antragsgemäß auszuüben.

Für den Fall, dass die Betreuung Ihres Kindes über einen längeren Zeitraum notwendig ist,

- kann Ihnen die Möglichkeit des „Homeoffice“ (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

4. Was passiert, wenn meine Dienststätte unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?

Für Arbeitnehmer:

Beschäftigte behalten in diesem Fall grundsätzlich den Entgeltanspruch.

Es kann aber – soweit vertraglich, technisch, organisatorisch oder persönlich möglich – verlangt werden, an einem anderen Arbeitsplatz zu arbeiten (z. B. von zu Hause aus [„Homeoffice“] oder in einer anderen Behörde).

Für Beamte:

Wird Ihnen durch den Dienstherrn weder eine andere Dienststätte zugewiesen noch von der Möglichkeit des Homeoffice oder einer anderen Form des mobilen Arbeitens von zu Hause Gebrauch gemacht, sind Sie gemäß § 71 Satz 1 SächsBG berechtigt für die Dauer der Maßnahme dem Dienst fernzubleiben (vgl. Ausführungen in Ziffer 2).

5. Was passiert, wenn die Kindertagesstätte oder Schule meines Kindes unter Quarantäne gestellt oder aus sonstigen Gründen geschlossen wird?

Für Arbeitnehmer:

Wenn Beaufsichtigung oder Betreuung geboten ist und eine andere geeignete Aufsichtsperson nicht zur Verfügung steht, kann der Arbeitgeber den Beschäftigten bis zu drei Arbeitstage unter Fortzahlung des Entgelts freistellen.

Nach den (bis zu) drei Arbeitstagen kann eine unbezahlte Freistellung erfolgen, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten. Alternativ kann mit dem Arbeitgeber die Inanspruchnahme von Gleitzeitguthaben, Nacharbeit oder Urlaub vereinbart werden.

Für Beamte:

Sofern die Schließung durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes erfolgt, gelten die Ausführungen in Ziffer 3 für die Fallgruppe, dass nur Ihr Kind von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist

In allen anderen Fällen (z. B. prophylaktische Schließung einer Schule durch die örtliche Schulleitung),

- kann Ihnen die Möglichkeit des „Homeoffice“ (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

6. Was passiert, wenn mein pflegebedürftiger naher Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist?

Für Arbeitnehmer:

Wird eine Quarantänemaßnahme nur gegenüber einem pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 PflegeZG), der in einen Pflegegrad nach SGB XI eingestuft ist oder voraussichtlich eingestuft werden wird, ausgesprochen, besteht für Beschäftigte ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

Dies setzt voraus, dass die Freistellung erforderlich ist, um für den pflegebedürftigen nahen Angehörigen in der akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Beschäftigten sind verpflichtet, ihre Verhinderung von der Arbeitsleistung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen.

Durch die Pflegekasse des Pflegebedürftigen wird auf Antrag ein Pflegeunterstützungsgeld gezahlt.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum als 10 Tage notwendig, gelten für die Beschäftigten die Ausführungen zu Ziffer 5., 2. Absatz entsprechend.

Für Beamte:

Sind von einer Quarantänemaßnahme sowohl Ihr pflegebedürftiger Angehöriger als auch Sie betroffen, gelten die Ausführungen in Ziffer 2. Demnach können Sie entschuldigt dem Dienst fernbleiben, müssen aber unverzüglich Ihren Dienstvorgesetzten unterrichten.

Für den Fall, dass nur Ihr pflegebedürftiger Angehöriger von einer Quarantänemaßnahme betroffen ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Inanspruchnahme von § 71 Abs. 4 Satz 1 SächsBG. Demnach dürfen Beamte ohne Genehmigung bis zu zehn Arbeitstagen unter Belassung der Dienstbezüge dem Dienst fernbleiben, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Im gegenständlichen Falle ist von einer „akut aufgetretenen Pflegesituation“ auszugehen.

Nahe Angehörige sind hierbei die in § 66 Abs. 2 SächsBG genannten Personen. Das Fernbleiben vom Dienst und dessen voraussichtliche Dauer sind unverzüglich anzuzeigen (§ 71 Abs. 4 Satz 2 SächsBG).

Die Voraussetzungen für das Fernbleiben sind nach § 71 Abs. 4 Satz 3 SächsBG mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. „Ärztliche Bescheinigung“ ist unter den vorliegenden besonderen Umständen jede amtliche Bestätigung der Maßnahme nach dem IfSG, ohne dass es auf eine bestimmte Form der Bescheinigung ankommt. Auf die Bescheinigung kann verzichtet werden, wenn die Maßnahme nach dem IfSG auf andere Weise bereits bekannt ist oder eine Auskunft der zuständigen Behörden ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

Ist die Betreuung des pflegebedürftigen nahen Angehörigen über einen längeren Zeitraum notwendig,

- kann Ihnen die Möglichkeit des „Homeoffice“ (arbeiten mit Dienst-Laptop der Dienststelle von zu Hause) bzw. eine andere Form des mobilen Arbeitens von zu Hause bewilligt werden oder
- soll Ihre Dienststelle im Rahmen der SächsAZVO oder einer Dienstvereinbarung von den Möglichkeiten einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung großzügig Gebrauch machen.

Sofern dies im individuellen Fall aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist, können Sie grundsätzlich auch Erholungsurlaub nach § 7 Abs. 1 SächsUrlMuEltVO oder eine Teilzeitbeschäftigung bzw. Beurlaubung (ohne Dienstbezüge) nach § 98 SächsBG beantragen.

7. Wie soll mit Dienstreisen verfahren werden?

Dienstreisen sollen grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse im Zusammenhang mit dem aufgetretenen Corona-Virus sollte die Anordnung bzw. Durchführung einer Dienstreise in besonderer Weise auf ihre Notwendigkeit (auch in zeitlicher Hinsicht) überprüft werden.